

Gemeinde Tecknau

ABWASSERREGLEMENT

August 1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Schadensdienst	4
<hr/>	
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	
§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	5
§ 5 Projektierung und Bau	5
§ 6 Betrieb und Unterhalt	5
<hr/>	
C. Private Abwasseranlagen	
I. Verschmutztes Abwasser	
§ 7 Anschlusspflicht	6
§ 8 Bewilligungspflicht	6
II. Nichtverschmutztes Abwasser	
§ 9	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	
§ 10 Grundsatz	7
§ 11 Unterhaltspflicht	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<hr/>	
D. Finanzierung	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 14 Grundsätze	8
§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 16 Kostenvorschuss	8

II.	Erschliessungsbeiträge	
§ 17	Beitragspflicht	9
§ 18	Eintritt der Beitragspflicht	9
§ 19	Zahlungsmodalitäten	9
III.	Anschlussbeiträge	
§ 20	Beitragspflicht	9
§ 21	Eintritt der Beitragspflicht	10
§ 22	Zahlungsmodalitäten	10
IV.	Jährliche Abwassergebühren	
§ 23	Gebührenpflicht	10
§ 24	Eintritt der Gebührenpflicht	11
§ 25	Zahlungsmodalitäten	11
V.	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	
§ 26		11

E. Schlussbestimmungen

§ 27	Vollzug	11
§ 28	Rechtsschutz	11
§ 29	Strafbestimmungen	12
§ 30	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 31	Übergangsbestimmungen	12
§ 32	Inkrafttreten	12

Anhang 1

Erschliessungsbeiträge	13
------------------------	----

Anhang 2

Anschlussbeiträge	13
-------------------	----

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tecknau gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadensdienst

- ¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
- ² Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst der Gemeinde wahrgenommen.

B.Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

- ¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- ² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Projekte für die Abwasseranlagen.
- ⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C.Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

- ¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9

- ¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmern ausgeführt werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die Abnahme des Anschlusses an die Gemeindekanalisation mittels Kanalfernsehen verlangen. Das Protokoll dieser Abnahme, inkl. Videoaufzeichnung, ist dem Gemeinderat zur Kontrolle zu übergeben. Die Kosten für das Kanalfernsehen sind von der Gemeinde zu tragen sofern sich der Anschluss in einem einwandfreien Zustand befindet, sonst vom Leitungseigentümer.

§ 11 Unterhaltungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung, oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D.Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
 - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
 - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation;
 - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch und dem in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten nichtverschmutzten Abwasser richtet;
 - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenrechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Kostenvorschuss

- ¹ Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- ² Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten, unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages, zinslos zurück.

- 9 -

II. Erschliessungsbeiträge (nur bei Neuerstellungen von Kanalisationen)

§ 17 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, weil es an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- ³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die Erschliessung des Grundstücks und nach der Fläche, die nach dem GEP in den neuen Kanal entwässert wird.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben..
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Anschlussbeiträge

§ 20 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Abwasseranlagen leisten, wenn er das Grundstück an diese Anlagen anschliesst.
- ² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- ³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energiesparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

- 10 -

- ⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.
- ⁵ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages wird der vorgeleistete Erschliessungsbeitrag zinslos in Abzug gebracht.

§ 21 Eintritt der Beitragspflicht

- ¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- ² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisions-schatzung vorliegt.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 23 Gebührenpflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.
- ² Die Gebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug sowie nach der Menge des Niederschlagwassers, das weder versickert noch im Trennsystem vom Grundstück abgeleitet wird.
- ³ Ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, können bei der Gebührenabrechnung abgezogen werden.
- ⁴ Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 24 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 25 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

- 11 -

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 26

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr wird durch den Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten

§ 28 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 17 und § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

- ¹ Wer zusätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 6. Juni 1962 wird aufgehoben.

- 12 -

§ 31 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 17), wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes erhoben.
- ² Für Parzellen, für die bereits ein Anschlussbeitrag (Flächenbeitrag) nach dem bisherigen Reglement über Abwasseranlagen bezahlt worden ist, entfällt der Erschliessungsbeitrag.
- ³ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- ³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996.

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

.....

.....

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am 24.1.1997.

Das Reglement tritt in Kraft am 1.1.1997.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Verwalter

.....

.....

- 13 -

Anhang 1

(zu § 17)

Erschliessungsbeiträge Fr. 10.-- / m2

Anhang 2

(zu § 20)

Anschlussbeiträge 3 % auf Brandlagerschatzung

Massgebend für die Berechnung des Anschlussbeitrages ist der auf den aktuellen Versicherungsindex angehobene Wert des Gebäudes.
